**Hinweise zur Anrechnung der Zeiten eines Wehrdienstes und eines Zivildienstes bei der Stufenzuordnung nach dem Sächsischen Besoldungsgesetz (SächsBesG)**

1. Neuregelung der Anrechnung:

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 SächsBesG in der bis zum 31.10.2018 geltenden Fassung konnten Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz bzw. nach dem Zivildienstgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns des Beamtenverhältnisses auszugleichen waren, bei der Zuordnung zu den Besoldungsstufen angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung war der enge zeitliche Zusammenhang zwischen dem Wehrdienst bzw. dem Zivildienst und der Bewerbung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis.

Durch Art. 2 Ziff. 10 Buchst. a) aa) des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 28.06.2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 vom 25.07.2018) wurde die Anrechnungsregelung des § 28 Abs. 1 Nr. 2 SächsBesG vereinfacht. Nunmehr werden ohne weitere Einschränkungen bei Zuordnung zu einer Stufe Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes angerechnet. Diese Neuregelung ist zum 01.11.2018 in Kraft getreten.

2. Vorliegen eines bestandskräftigen Bescheides über die Stufenversetzung:

Beamte, deren Besoldungsstufe im Zusammenhang mit der Begründung des Beamtenverhältnisses gemäß § 27 SächsBesG festgestellt wurde, haben hierüber eine schriftliche Entscheidung gemäß § 27 Abs. 4 SächsBesG erhalten. Gleiches gilt für Beamte, deren Besoldung zum 01.04.2014 gemäß § 80 SächsBesG in das neue Besoldungsrecht übergeleitet wurde (vgl. § 80 Abs. 8 SächsBesG). Damit liegt regelmäßig ein bestandskräftiger Bescheid über die Stufenzuordnung vor.

3. Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens:

Für den Fall, dass sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Der Antrag muss gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tage beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat.

Betroffene Beamte, die Zeiten des Wehrdienstes oder des Zivildienstes absolviert haben, sollten daher prüfen, ob diese Zeiten bei der vorliegenden Stufenfestsetzung anerkannt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein unverzüglicher Antrag auf Überprüfung der Stufenfestsetzung bei der Bezügestelle einzureichen.

Zu diesem Zweck kann das **anliegende** Musterschreiben verwendet werden.

Es ist damit zu rechnen, dass der Dienstherr eine neue Festsetzung der Stufe unter Anerkennung der bislang nicht berücksichtigten Wehrdienst- bzw. Zivildienstzeit ablehnt und hierbei auf das Inkrafttreten der Regelung erst zum 01.11.2018 verweist. Die damit verbundene Streitfrage soll durch ein Musterverfahren vor dem Verwaltungsgericht einer Klärung zugeführt werden.